



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 2024

Nummer 30

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerium des Innern</b>	
2052	26.07.2024	Polizeidienstausweise, Kriminaldienstmarken und Visitenkarten .....	942

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
23.08.2024	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen .....	949

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
23.08.2024	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe .....	949
28.08.2024	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers .....	949
10.09.2024	12. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe .....	949

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.****2052****Polizeidienstausweise, Kriminaldienstmarken und Visitenkarten**

Runderlass  
des Ministeriums des Innern  
– 401-22.58.02.08 –  
Vom 26. Juli 2024

**1****Allgemeines**

Sofern der Begriff „Behörde“ ohne Zusatz verwendet wird, ist jeweils die Polizeibehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), in der jeweils geltenden Fassung gemeint, der die betreffende Polizeivollzugsbeamtin oder der betreffende Polizeivollzugsbeamte aktuell angehört.

**2****Ausstattung mit Polizeidienstausweisen****2.1**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten Polizeidienstausweise im Scheckkartenformat nach Anlage 1.

**2.1.1**

Polizeidienstausweise werden unter Verwendung von Kartenrohlingen in dem durch das für Inneres zuständige Ministerium jeweils durch aktuellen Runderlass vorgegebenen Design mit Fälschungssicherung durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) ausgestellt. Bei der Personalisierung werden Bild und Landeswappen in Farbe gedruckt. Zusätzlich werden Polizeidienstausweise mit taktilen Merkmalen (Brailleschrift) zur Gewährleistung der Barrierefreiheit ausgestattet.

**2.1.2**

Über die ausgestellten Polizeidienstausweise wird beim LZPD eine Datei geführt. Aus der Datei ergibt sich die Ausweisnummer, die sich aus der Kennzahl des Ausstellungsjahres, zum Beispiel 01 für 2001, und einer fortlaufenden fünfstelligen Zahl, beginnend mit 00001, zusammensetzt. Regelungen über die Erstellung dieser Datei, deren Inhalte sowie über den Kreis der Zugangsberechtigten werden in einer Dienstanweisung vom LZPD getroffen.

**2.2**

Ausgabe und Einziehung des Polizeidienstausweises obliegt der jeweiligen Behörde. Sie hat über die von ihr zu verwaltenden Polizeidienstausweise ein Verzeichnis zu führen und darin die Ausgabe und die Einziehung aktenkundig zu machen.

**2.2.1**

Der Erhalt des Polizeidienstausweises ist zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung nach Anlage 4 ist zur Personalakte zu nehmen.

**2.2.2**

Der Verlust eines Polizeidienstausweises ist der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie hat, wenn die Nachforschungen nach dem Polizeidienstausweis erfolglos geblieben sind, eine Ungültigkeitserklärung zu veranlassen und aktenkundig zu machen. Die Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat bei der dafür zuständigen Polizeibehörde bleibt hiervon unberührt.

**2.2.3**

In Verlust geratene Polizeidienstausweise sind unverzüglich zur Sachfahndung im INPOL-System auszuscheiden. Sofern sich aus weiteren Vorschriften keine anderweitige Zuständigkeit ergibt, veranlasst die Behörde die

Ausschreibung, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Amtshilfe.

**2.2.4**

Ist der Polizeidienstausweis nach Nummer 2.2.2 für ungültig erklärt worden, erhält die Inhaberin oder der Inhaber einen neuen mit aktuellem Lichtbild und neuer Ausweisnummer. Nummer 2.2.1 ist zu beachten.

**2.2.5**

Polizeidienstausweise sind von der Behörde spätestens nach zehn Jahren einzuziehen und durch neue mit aktuellem Lichtbild und neuer Ausweisnummer zu ersetzen. Ein schadhafter oder unansehnlich gewordener Polizeidienstausweis ist ebenfalls einzuziehen und gegen einen Ausweis mit aktuellem Lichtbild und neuer Ausweisnummer auszutauschen. Nummer 2.2.1 ist zu beachten. Eine dienstliche Entwertung von Polizeidienstausweisen gilt als Einziehung.

**2.2.6**

Der Polizeidienstausweis ist im Falle einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten oder im Falle eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte von der Behörde einzuziehen und aufzubewahren.

**2.2.7**

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Polizeidienstausweis von der Behörde einzuziehen.

**2.3**

Das LZPD ist unter Mitteilung des Namens und Vornamens der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers und der Ausweisnummer zu unterrichten, wenn ein Polizeidienstausweis gemäß Nummer 2.2.2 für ungültig erklärt oder gemäß Nummer 2.2.5 beziehungsweise Nummer 2.2.7 eingezogen worden ist.

**2.4**

Nach den Nummern 2.2.5 und 2.2.7 eingezogene sowie nach Verlust und Ungültigkeitserklärung wieder aufgefundene Polizeidienstausweise sind zu vernichten. Die Ausschreibung in der Sachfahndung im INPOL-System ist zu löschen.

**2.5**

Der Polizeidienstausweis ist im Dienst ständig mitzuführen. Er ist bei Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitzuführen, wenn keine anderslautende Weisung vorliegt.

**2.5.1**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben den Polizeidienstausweis bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen; beim Einsatz in Zivilkleidung haben sie dies unaufgefordert zu tun. Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte unter gemeinsamer Führung eingesetzt, ist nur die oder der mit der Führung Beauftragte vorzeigepflichtig.

**2.5.2**

Der Polizeidienstausweis braucht nicht vorgezeigt zu werden, wenn der Zweck der Amtshandlung dadurch beeinträchtigt oder die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte gefährdet würde.

**2.5.3**

Bürgerinnen und Bürgern ist auf Nachfrage die Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises durch jede Polizeibehörde mitzuteilen. Dabei sind die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) zu berücksichtigen.

**3****Ausstattungen mit Kriminaldienstmarken****3.1**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die eine Kriminalamtsbezeichnung führen oder auf Anord-

nung der Behörde über einen längeren Zeitraum in Zivilkleidung zur Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt sind, erhalten zusätzlich eine mit einer laufenden Nummer versehene Kriminaldienstmarke nach Anlage 2.

### 3.2

Die Kriminaldienstmarken werden vom Landeskriminalamt hergestellt beziehungsweise beschafft und den Behörden als Kontingent zur freien Verfügung zugeteilt. Ausgabe und Einziehung der Kriminaldienstmarke obliegt der Behörde. Sie hat über die von ihr zu verwaltenden Kriminaldienstmarken ein Verzeichnis (Anlage 3) zu führen und darin die Ausgabe und die Einziehung aktenkundig zu machen. Nicht ausgegebene Kriminaldienstmarken sind sicher aufzubewahren.

#### 3.2.1

Der Erhalt der Kriminaldienstmarke ist zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung nach Anlage 5 ist zur Personalakte zu nehmen.

#### 3.2.2

Empfängerinnen und Empfänger einer Kriminaldienstmarke sind auf diesen Runderlass hinzuweisen und darauf, dass sie bei einer Versetzung oder Änderung der Verwendung die empfangene Kriminaldienstmarke unaufgefordert zurückzugeben haben.

#### 3.2.3

Bei Verlust einer Kriminaldienstmarke gilt Nummer 2.2.2 entsprechend.

#### 3.2.4

In Verlust geratene Kriminaldienstmarken sind unverzüglich zur Sachfahndung im INPOL-System auszu-schreiben. Nummer 2.2.3 gilt entsprechend.

#### 3.2.5

Sobald die Ausschreibung nach Nummer 3.2.4 erfolgt ist, erhält die Inhaberin oder der Inhaber eine neue Kriminaldienstmarke. Nummer 3.2.1 ist zu beachten.

#### 3.2.6

Im Falle einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten oder im Falle eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte gilt Nummer 2.2.6 entsprechend.

#### 3.2.7

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gilt Nummer 2.2.7 entsprechend.

### 3.3

Wird eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke wiedergefunden, ist die Ausschreibung in der Sachfahndung im INPOL-System zu löschen. Ein Jahr nach Löschung kann die Kriminaldienstmarke erneut ausgegeben werden, wobei die Ungültigkeitserklärung aufzuheben ist.

### 3.4

Die Kriminaldienstmarke ist im Dienst ständig mitzuführen. Sie ist sorgfältig gegen Verlust zu sichern und verdeckt, aber griffbereit an einer Kette oder Schnur zu tragen.

### 3.5

Bei Nachfrage von Bürgerinnen und Bürgern nach der Gültigkeit einer Kriminaldienstmarke gilt Nummer 2.5.3 entsprechend.

## 4

### Sonstige Dienst- und Hausausweise

#### 4.1

Leiterinnen und Leitern von Polizeibehörden sowie ihren Vertreterinnen und Vertretern ist, soweit sie nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, ein Dienstausweis nach Anlage 1 in weiß ohne den Aufdruck POLIZEI auszustellen. Für Beschäftigte der Polizeibehörden, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, kann ein entsprechen-

der Dienstausweis ausgestellt werden, wenn dies zur Erfüllung dienstlicher Belange notwendig ist.

### 4.2

Die Ausstattung der Beschäftigten mit allgemeinen Dienst- oder Hausausweisen bleibt unberührt.

## 5

### Visitenkarten

#### 5.1

In geeigneten Fällen haben die Beschäftigten der Polizei zur Förderung der Verständigung und zur Akzeptanzsteigerung polizeilicher Maßnahmen in Ausübung des Dienstes Visitenkarten zu überreichen.

#### 5.2

Die Visitenkarte enthält den Vor- und Zunamen, die Amtsbezeichnung, die vollständige Anschrift der Dienststelle, jeweils eine Ruf- und Faxnummer, eine E-Mail-Adresse und gegebenenfalls ein QR-Code. Bei der Erstellung der Visitenkarte sind die Vorgaben der Erlasse „Corporate Design Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei NRW“ vom 17.05.2011 – MB-PÖ 11.02.07.06-056 – (n.v.) und „Corporate Design (CD) Leitlinie für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 26.11.2012 – MIK 401-58.02.09 – (n.v.) zu beachten.

#### 5.3

Visitenkarten werden von den Behörden beschafft.

## 6

### Sonstiges

Auf den Abdruck der Anlagen 3 bis 5 wird verzichtet. Sie sind in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes abrufbar.

## 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Polizeidienstausweise, Kriminaldienstmarken und Visitenkarten“ vom 12. April 2010 (MBl. NRW. S. 578) außer Kraft.

Vorderseite



- Farbe: blau,
- feingliedrig verwobene Guillochen-Struktur
- fließender Farbverlauf (Irisdruck)
- Mikroschrift POLIZEI NRW wiederkehrend im oberen Band von links nach Rechts verlaufend
- Hologrammschrift ●POLIZEI● wiederkehrend quer von unten links nach oben rechts verlaufend

Rückseite



Brailleschrift POLIZEI am oberen Rand

Anlage 2

Vorderseite



Rückseite



**Anlage 3  
(zu Nummer 3.2)****Verzeichnis der Kriminaldienstmarken**

<b>Dienst- marken- nummer</b>	<b>Empfänger/in der Dienstmarke Name, Vorname</b>	<b>Datum der Ausgabe</b>	<b>Bemerkungen (z.B. Verlust, Einziehung)</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>

**Anlage 4  
(zu Nummer 2.2.1)**

**(Polizeibehörde)**

**Empfangsbestätigung**

- 1. Ich bestätige hiermit, den Dienstausweis Nr. .... erhalten zu haben.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich meiner Behörde den Verlust des Dienstausweises unverzüglich schriftlich anzuzeigen habe und den Ausweis beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst unaufgefordert zurückzugeben habe.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Name/Amtsbezeichnung d. Empfängers/Empfängerin)

.....  
(Unterschrift)

- 2. zur Personalakte (UO A)

- 3. Vermerk:

im INPOL-System zur Fahndung  
ausgeschrieben am .....

aufgrund Verlustmeldung für ungültig erklärt am .....

eingezogen und vernichtet am .....

INPOL Fahndung gelöscht am .....

Im Auftrag

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

**Anlage 5  
(zu Nummer 3.2.1)**

**(Polizeibehörde)**

**Empfangsbestätigung**

- 1. Ich bestätige hiermit, die Kriminaldienstmarke Nr. .... erhalten zu haben.

Ich bin über den Umgang mit der Kriminaldienstmarke belehrt worden und darüber, dass ich meiner Behörde den Verlust der Kriminaldienstmarke unverzüglich schriftlich anzuzeigen habe und die Kriminaldienstmarke beim Ausscheiden aus dem Kriminaldienst unaufgefordert zurückzugeben habe.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Name/Amtsbezeichnung d. Empfängers/Empfängerin)

.....  
(Unterschrift)

- 2. zur Personalakte (UO A)

- 3. Vermerk:

im INPOL-System zur Fahndung  
ausgeschrieben am .....

aufgrund Verlustmeldung für ungültig erklärt am .....

eingezogen am .....

INPOL Fahndung gelöscht am .....

Im Auftrag

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

**II.****Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
– M 8 –

Vom 23. August 2024

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 23. August 2024 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Bärbel Ackerschott, Köln
- Elisabeth Auchter-Mainz, Aachen
- Petra Bentkämper, Bielefeld
- Dr. Ricarda Brandts, Bochum
- Hans Hund, Bocholt
- Professor Dr. Wilhelm Kösters, Münster
- Dr. Robert Neugröschel, Aachen
- Walter Schneeloch, Bergisch Gladbach
- Horst Thoren, Korschenbroich
- Jaques Tilly, Düsseldorf
- Hermann Wallmann, Münster

– MBl. NRW. 2024 S. 949

**III.****Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Satzung zur Änderung  
der Betriebssatzung für den LWL-Bau- und  
Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 23. August 2024

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 16. Mai 2024 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 23. August 2024

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 949

**15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe  
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 28. August 2024

Die Nachfolge für das am 22. Juli 2024 verstorbene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herrn Josef Geuecke (CDU), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 10).

Münster, 28. August 2024

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 949

**12. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung  
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 10. September 2024

Die 12. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 26. September 2024, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 10. September 2024

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 949

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH &amp; Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569